

99063017007000, 99063017007000

# Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/416616216/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063017007000, 99063017007000
Leistungsbezeichnung I	Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Leistungsbezeichnung II	Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Fachkunde und gerätetechnische Ausstattung, Eintragung in das Messstellenverzeichnis ReSyMeSa, Ermittlung von Geräuschen und Erschütterungen, Durchführung von Einzel- und kontinuierlichen Messungen, Bekanntgabeverfahren, Prüfbereiche, Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit, Ermittlung von Emissionen und Immissionen (Luft), Überprüfung von Messeinrichtungen bei Unternehmen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Immissionsschutz (063)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.08.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Abteilung 5
Handlungsgrundlage	<p>§ 29b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der 41. Bundes-Immissionsschutzverordnung</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/__29b.html</a> in Verbindung mit der 41. BImSchV</p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/">https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/</a></p> <p>Für Niedersachsen siehe auch:</p> <p>Länderspezifische Regelungen für Stellen nach § 29b</p>

## Modul

## Sachverhalt

BlmSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen“ des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim, abzurufen online.

[https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/\\_26.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_26.html)

[https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service\\_favoriten/downloads\\_umweltschutz/bundes\\_immissionsschutzgesetz\\_bekanntgabe\\_von\\_stellen\\_und\\_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sachverstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sachverstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html)

[https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service\\_favoriten/downloads\\_umweltschutz/bundes\\_immissionsschutzgesetz\\_bekanntgabe\\_von\\_stellen\\_und\\_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sachverstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html](https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sachverstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html)

## Teaser

Sie können als zugelassene Messstelle für Emissionen und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundesgebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.

## Volltext

Sie können als Messstelle für Emissionen und Immissionen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Ihre Dienstleistungen nach der Bekanntgabe durch eine Landesbehörde im gesamten Bundes-gebiet anbieten oder sich an entsprechenden Ausschreibungen beteiligen.

Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage, partikelförmige, gasförmige organisch und anorganische Stoffe und Gerüche zu ermitteln. Sie verfügen über die speziellen Anforderungen hinsichtlich der Probenahme und Analytik.

Sie sind gerätetechnisch und personell in der Lage Geräusche und/oder Erschütterungen zu ermitteln.

Sie erfüllen die Pflichten nach § 16 der 41. BImSchV

[https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv\\_41/\\_16.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_41/_16.html)

Modul	Sachverhalt
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	<p>Die beizubringenden Unterlagen können Sie dem unter nachfolgendem Link abrufbaren Antragsformular entnehmen:</p> <p><a href="https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle">https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle</a></p>
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Die Voraussetzungen sind u.a. die Fachkunde, die Unabhängigkeit und die Zuverlässigkeit der Messstelle. Im Einzelnen sind alle Voraussetzungen dem unter diesem Link abrufbaren Antragsformular zu entnehmen:</p> <p><a href="https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle">https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle</a></p>
<b>Kosten</b>	<p>Für die Durchführung des Bekanntgabeverfahrens und die damit in Zusammenhang stehenden Sachverständigenleistungen werden in Abhängigkeit vom Prüfungs- und Verwaltungsaufwand und von den beantragten speziellen Messungen Gebühren fällig</p> <p>Es fallen Gebühren nach Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO) entsprechend Nr. 44.1.20 ff. an.</p>
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Die Stelle beantragt die Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Stelle Ihren Geschäftssitz hat. Die zuständige Behörde führt ein Prüfverfahren durch. Bei positivem Ergebnis erfolgt die Bekanntgabe der Stelle. Die Bekanntgaben gelten bundesweit.</p> <p>Die Länder unterrichten sich gegenseitig über Erteilung, Ablehnung und Widerruf von Bekanntgaben . Bekanntgaben sind im Internet zu veröffentlichen.</p> <p>Für Niedersachsen siehe auch: „Länderspezifische Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen“ des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim, abzurufen online.</p> <p><a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_un">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_un</a></p>

Modul	Sachverhalt
	<p>d_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sach-verstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html  <a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sach-verstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sach-verstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html</a></p>
Bearbeitungsdauer	Etwa vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen
Frist	Die Bekanntgabe ist auf fünf Jahre befristet und muss danach erneut beantragt werden.
weiterführende Informationen	<p>Siehe ReSyMeSa:  <a href="https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein">https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein</a></p>
Hinweise	<p>Weiterführende Informationen und Links zur Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen sind dem Internetauftritt der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu entnehmen (nur gültig für Niedersachsen).  <a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sach-verstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sach-verstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html</a>  <a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sach-verstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sach-verstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html</a></p>
Rechtsbehelf	<p><b>Kurztext</b></p> <p>Für die Messung von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen im Auftrag von Unternehmen benötigt die Messstelle eine behördliche Anerkennung bzw. Zulassung (hier als Bekanntgabe bezeichnet)</p> <p>\- Die Messstelle muss ein behördliches</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>Bekanntgabeverfahren durchlaufen</p> <p>\- Zuständige Behörde hierfür ist das Landesamt für Umwelt</p>
Ansprechpunkt	<p>Es gibt keine bundesweit einheitliche Festlegung. Die zuständigen Stellen der einzelnen Bundesländer können ReSyMeSa entnommen werden.</p> <p>In Niedersachsen liegt die Zuständigkeit bei der Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge (ZUS LLGS) des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hildesheim.  <a href="https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=NI&amp;id=9&amp;modulTyp=ImmissionschutzStelle">https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=NI&amp;id=9&amp;modulTyp=ImmissionschutzStelle</a>  <a href="https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=NI&amp;id=9&amp;modulTyp=ImmissionschutzStelle">https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=NI&amp;id=9&amp;modulTyp=ImmissionschutzStelle</a></p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Formulare: Siehe Antragsformular:</p> <p><a href="https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=BB&amp;id=1&amp;modulTyp=ImmissionsschutzStelle">https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Stelle/Notifizierungsstelle?bundesland=BB&amp;id=1&amp;modulTyp=ImmissionsschutzStelle</a></p> <p>Schriftformerfordernis: Der Antrag ist schriftlich zu stellen.</p> <p>Das Antragsformular sowie Berichtsformulare des Landes Niedersachsen sind dem Internetauftritt der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu entnehmen  <a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sachverstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sachverstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html</a>  <a href="https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sachverstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html">https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/service_favoriten/downloads_umweltschutz/bundes_immissionsschutzgesetz_bekanntgabe_von_stellen_und_sachverstandigen/bekanntgabe-von-stellen-und-sachverstaendigen-nach--29b-bimschg-und-41-bimschv-126304.html</a></p>

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	304.html  Behördlich zugelassene Messstellen für die Ermittlung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Officially approved measuring stations for the determination of emissions and immissions of air pollutants, noise and vibrations according to the Federal Immission Control Act